BIV

**BIV – Grün-Alternativer Verein zur Unterstützung von BürgerInneninitiativen**

***BIV - Grün-Alternativer Verein***

***zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen***

***c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien***

# 19. Bericht über das Jahr 2008

# Inhaltsverzeichnis:


I. Zusammenfassung ..... 5

*Themen der unterstützten Initiativen:* ..... *5*

*Erfolgsbilanz und allgemeine Schlussfolgerungen:* ..... *6*

II. Zusagen: ..... 7

*243b/2008 Feinstaubklage Graz - StreithelferInnen* ..... *7*

*247b/2008 Schweinezucht Harm/Pyhra - Erweiterung* ..... *8*

*256b/2008 S 1 West Bescheidverfahren – VwGH-Beschwerde* ..... *8*

*264a/2008 Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels* ..... *9*

*266b/2008 Schotterabbau Schönkirchen- Erweiterung II* ..... *10*

*279/2007 BI Donaufreunde II* ..... *11*

*284/2008 Ungerechtfertigte Anzeige der Polizei* ..... *11*

*286/2008 BIGAS* ..... *12*

*287/2008 Plattform pro St Pölten* ..... *13*

*288/2008 Murauen Graz-Werndorf* ..... *14*

*289/2008 Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung* ..... *15*

*289a/2008 Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung-Erweiterung* ..... *16*

*290/2008 Kundgebung ARGE Wehrdienstverweigerung* ..... *16*

*291/2008 Individualantrag gegen § 283 StGB* ..... *17*

*292/2008 Verfahrensteilnahme LKW-Fahrverbot* ..... *18*

*294/2008 Kulturförderung für freies radio AGORA* ..... *19*

*295/2008 BI-Vernetzungstreffen mit Fachleuten* ..... *19*

*296/2008 Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte* ..... *20*

*296a/2008 Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte- Erweiterung* ..... *20*

*297/2008 S 10 Mühlviertelstraße Verkehrsforum* ..... *20*

*298/2008 Probebohrungen für S 37 in Perchau* ..... *21*

*299/2008 Freies Radio Salzkammergut* ..... *21*

*301/2008 Arzt gegen SVA wegen E-Card* ..... *21*

III. Ablehnungen und andere Erledigungen: ..... 23

*285/2008 Lebenswertes Lamprechtshausen – Gegen den Schotterabbau* ..... *23*

*293/2008 Zuverdienstgrenze bei AMS-Bezug durch Freie Dienstnehmer* ..... *23*

*300/2008 Handymasten Wiener Wohnen* ..... *24*

IV. Finanzbericht ..... 26

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2008 ..... 26

Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2008 ..... 32

# I. Zusammenfassung

Im Jahre 2008 wurde über 23 Ansuchen positiv entschieden, ein Ansuchen wurde abgelehnt, zwei Ansuchen waren mangels Entscheidungsreife vertagt worden. Diese Ansuchen wurden aber nicht weiter betrieben.

Der BIV sagte damit im Berichtsjahr insgesamt € 66.583,19 an Fördermittel zu, € 68.683,81 wurden ausbezahlt. Der Kontostand belief sich zu Anfang des Jahres auf € 129.547,20, am Ende des Jahres auf € 114.873,50. Von diesem Guthaben stehen bereits € 81.645,10 aufgrund noch nicht abgerufener Zusagen nicht zur Disposition.

Die Abgeordnetenbeiträge beliefen sich auf € 51.459,00 und entsprachen damit den Beschlüssen.

## ***Themen der unterstützten Initiativen:***

Von den Initiativen, denen 2008 vom BIV Geld zugesagt wurde, sind 13 ökologische und sieben andere Initiativen.

Die ökologische Initiativen wenden sich gegen[1]

- Straßenbau und Verkehrslärm (Feinstaubklage Wabl, NETT für LKW-Fahrverbot auf der Ennstalstraße, UVP-KO gegen S 1 West, Verkehrsforum gegen Mühlviertler Straße, Perchau gegen S 37)
- Industrieanlagen (Nachbarn gegen Massentierhaltung in Pyhra, Plattform St Pölten gegen Glanzstoff, Nachbarn gegen MVA in Wels, BIGAS gegen MVA Heiligenkreuz),
- Schotterabbau (Lebenswertes Strasshof gegen Schönkirchner Kies) und
- Wasserkraft und Wasserstraßenausbau (Naturschutzbund gegen Kraftwerke in den Murauen südlich Graz, Donaufreunde und Forum österr Wissenschafter gegen Donauausbau südlich von Wien zur besseren Schiffbarkeit).

Das Geld wurde hier also für den Schutz der Menschen vor Luftschadstoffen, Lärm und Geruch und für den Erhalt von Naturlandschaft inklusive freier Fließgewässerstrecken aufgewendet.

Die sonstigen Initiativen berufen sich auf die Grund- und Menschenrechte und sind folgenden Themen zuzuordnen:

- Persönliche Freiheit und Versammlungsrecht (Aftenberger gegen Polizei Graz, ARGE Wehrdienstverweigerung gegen BP Wien),
- Kultur (Freies Radio Agora gegen Land Kärnten, Freies Radio Salzkammergut gegen Krone Hit),
- Gleichbehandlung (RKL Lambda gegen unzureichenden Verhetzungstatbestand im StGB),

[1] Die Unterstützung des Ökobüros für ein BI-Treffen ist allen Sektoren gleichermaßen zuzurechen.

- Wiedergutmachung (Nachkommen von Mauritius-Internierten fordern Beschädigtenrente) und

- Art 6 MRK - faires Verfahren (Arzt gegen Sozialversicherung wegen Zwang zur E-Card-Abrechnung).

## ***Erfolgsbilanz:***

In den meisten in diesem Bericht dargestellten Verfahren ist es noch zu keiner endgültigen Entscheidung gekommen. In fünf Fällen wurden jedoch wesentliche Zwischenetappen erreicht oder letztgültige Entscheidungen getroffen.

Eindeutig erfolgreich waren zwei Initiativen:

- Der Plattform pro St. Pölten ist es gelungen, das Ansinnen der Glanzstoff AG und der Behörde 1. Instanz, die Viskoseproduktion ohne die durch Brand zerstörten Filter nahtlos fortzusetzen, zu verhindern. Die Bevölkerung wehrt sich seit den 80er Jahren gegen die Geruchsbelästigung. Der damalige Umweltminister Kreuzer hatte 1986 einen Antrag auf nachträgliche Auflagen gestellt. Zum Zeitpunkt des Großbrandes im Jänner 2008 waren noch immer nicht alle 1996 vorgeschriebenen Filterstufen verwirklicht. Mit einem Schnellverfahren ohne Mitsprache der BürgerInnen sollte die Wiederinbetriebnahme der Anlage sichergestellt werden. Die Berufung der Initiative an den Unabhängigen Verwaltungssenat war jedoch erfolgreich. Der UVS sagte, dass die geplanten Änderungen einem ordentlichen Verfahren zu unterziehen seien. Die Glanzstoff AG gab darauf hin bekannt, dass der Betrieb per Jahresende stillgelegt würde. Siehe dazu näher unter 287/2008.

- Erfolgreich waren auch die Rechtsschritte von Ines Aftenberger gegen Polizeiübergriffe. Das von der Polizei angestrengte Strafverfahren führte zum Freispruch, die Verwahrung und Abnahme einer DNA-Probe wurde vom Unabhängigen Verwaltungssenat als unrechtmäßig beurteilt. Siehe näher 284/2008.

Teilerfolge konnte die Initiative Lebenswertes Straßhof erzielen. Wenn auch das eigentliche Ziel, den Schotterabbau und die Schneise durch einen Erholungswald zu verhindern, bis dato nicht erreicht werden konnte, führte die Berufung an den Umweltsenat zu vielen weiteren Auflagen zur Reduktion des LKW-Verkehrs und damit der Staub- und Lärmbelastung. Einem vollen Erfolg stand die Tatsache entgegen, dass die Gemeinde selbst bereits ihr Verkehrskonzept, das die Trasse durch den Wald beinhaltete, mit dem Schotterunternehmen abgesprochen und beschlossen hatte. Die Initiative hat Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingereicht. Siehe näher 266b/2008.

Eindeutig negativ gingen Berufungen gegen die Kraftwerke in den Murauen südlich Graz und die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen die S 1 West aus:

- Der Umweltsenat bestätigte zur Gänze die Genehmigung der zwei Laufkraftwerke südlich Graz. Die BIV-Zusage 2008 umfasste auch eine Teilfinanzierung einer allfälligen Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs, siehe näher 288/2008.

- Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte den UVP-Bescheid des Verkehrsministeriums zur S 1 West. Die Prüfung blieb enttäuschend oberflächlich. Siehe näher 256b/2008.

Der BIV-Vorstand dankt Charlotte Ullah für die gewissenhafte Buchführung und im Voraus den Kontrollorganen Peter Weish, Max Deml und Daniela Ingruber für ihre Prüfung des Berichts und der Finanzunterlagen.

# II. Zusagen:

Diese Darstellung ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut:

Z 1 Ansuchen
Z 2 BIV-Beschluss
Z 3 Aktueller Stand des Verfahrens

## ***243b/2008 Feinstaubklage Graz - StreithelferInnen***

1. Wabl ersuchte um Erweiterung des Unterstützungsrahmens um € 1.200,--, damit "StreithelferInnen" mit in den Prozess einsteigen könnten. Dadurch könnte der Prozess medial noch mehr Gewicht bekommen und es gelte, die interessierten Personen auch formal einzubinden. RA Newole wollte für die StreithelferInnen nichts verrechnen, doch wären die Kosten im Fall des Verlustes höher (1. StreithelferIn 10% der gegnerischen Kosten, jede/r weitere 5% bis zu 50% maximal).

   Auf Wunsch des BIV legte RA Newole eine Kostenschätzung für die gegnerischen Mehrkosten für drei zweistündige Verhandlungen und eine Berufungsbeantwortung vor, da käme man auf € 3.112,98.

2. Der BIV sagte für das Budget StreithelferInnen **€ 1.500,--** zu. „Es ist - politisch und medial gesehen - sicher besser, wenn CW nicht allein auftritt, sondern eine Vielzahl von BürgerInnen. Allerdings werden folgende Empfehlungen ausgesprochen: Da als StreithelferIn nur zugelassen ist, wer auch ein rechtliches Interesse am Prozessausgang hat, wäre darauf zu achten, dass diese formalen Voraussetzungen auch wirklich erfüllt sind bzw die Beweislast des Klägers nicht erhöht wird. Hier sollte man jedenfalls auf Nummer Sicher gehen, um nicht leichtfertig Geld aufs Spiel zu setzen."

3. Ergänzend zur Darstellung des Verfahrens im Jahresbericht 2007, der auch den Zeitraum erstes Halbjahr 2008 umfasste, ist festzuhalten:

   Mit Urteil erster Instanz vom Juli 2008 wurde die Klage abermals abgewiesen. Die StreithelferInnen wurden nicht zugelassen. Gegen dieses Urteil wurde am 19.9.2008 Berufung eingelegt, nunmehr von RA Dr Pfeiffer, Liezen. In der Berufung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Beweislast, ausreichende Maßnahmen, auch im Sinne der einschlägigen EU-Richtlinien, für die Feinstaubreduktion getroffen zu haben, der Republik Österreich und nicht dem Kläger obliegt, weiters wurde ein Vorabentscheidungsverfahren beantragt, da es nicht auszuschließen ist, dass die Auslegung der anzuwendenden EU-Richtlinien alleine dem Europäischen Gerichtshof zukommt, auch was die Frage der Beweislast und sonstiger prozessualer und zivilrechtlicher Vorschriften für die Geltendmachung der Haftung aus der Verletzung von EU-Richtlinien betrifft. Schließlich wurde eine mündliche Berufungsverhandlung beantragt. Diese Berufungsverhandlung vor dem OLG Graz wird am 20.1.2009 stattfinden.

   Für die Berufung wurden pauschalierte Kosten idHv € 1.067,-- geltend gemacht. Im Übrigen siehe Jahresbericht 2007.

## ***247b/2008 Schweinezucht Harm/Pyhra - Erweiterung***

1. Die Nachbarn suchten um Unterstützung für eine Verfassungs- resp. Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen die Entscheidung der NÖ Landesregierung an. Diese bestätigte die Baugenehmigung für die Erweiterung der Schweinezuchtanlage. Im Detail wollten sie unter anderem vorbringen:

   a) Unsachliche Umgehung der Parteistellung der Nachbarn durch Grundstücksteilung, Ungleichbehandlung der Nachbarn gegenüber gewerblichen Betriebsanlagen.

   b) Mangelnde Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren wurde besonders schlagend, da auch im Bauverfahren keine Parteistellung der Nachbarn gegeben war.

   An Kosten wurden veranschlagt: € 2.620,-- Beschwerde und Teilnahme Verhandlung, Schriftsatz bei Abtretung an VwGH: € 1.100,--; im Verlustfalle sind € 1.100,-- an drittbeteiligte Partei und € 435,-- an belangte Behörde zu zahlen. Insgesamt können also € 5.255,-- an Kosten anfallen.

2. Der BIV übernahm Kosten im Ausmaß von **70%** der vorgelegten Rechnungen, maximal jedoch **€ 3.678,50.**

3. Die VfGH-Beschwerde wurde am 20.11.2008 eingebracht. Kosten wurden noch keine geltend gemacht. Im Übrigen siehe Jahresbericht 2007.

## ***256b/2008 S 1 West Bescheidverfahren – VwGH-Beschwerde***

1. Für die Bürgerinitiative waren bereits im Vorjahr im Bescheidverfahren SV-Kosten idHv € 3.180,-- übernommen worden. Gegen den nunmehr ergangenen Genehmigungsbescheid hatte die BI VwGH-Beschwerde erhoben. Die Kosten beliefen sich auf € 4.380,-- (inkl USt und Pauschalgebühr) plus € 360,-- für den Antrag auf aufschiebende Wirkung. Als wesentliche Beschwerdepunkte wurden vorgebracht:

   - Kundmachung während der gesetzlichen Sperrfrist
   - Verkehrsberuhigungskonzept während Bauphase ist zu unbestimmt
   - Lärm während Bauphase überschreitet das zulässige Maß
   - Mangelhafte Begründung des Bescheids: unklarer Untersuchungsrahmen
   - Sachliche Rechtfertigung für Stückelung des Straßenvorhabens fehlt

   Die vom BIV finanzierten Gutachten von Dr Moshammer und Dr Macoun für die BI wurden in der Bescheidbeschwerde nicht erwähnt. Die Knappheit der Beschwerde war durch einen akuten Krankenhausaufenthalt eines Beschwerdeführers bedingt, eine schriftliche weitere Ausführung war jedoch möglich. Trotz der Absage des BIV zur Übernahme der RA-Kosten für die Beschwerde im Dezember 2007 bat die BI nochmals um Kostenübernahme, da die dreitägige Verhandlung von den BI-Sprechern bestritten wurde, die als Unternehmer dadurch schon bedeutsame materielle Einbußen hatten. Da es sich um das erste Bescheidverfahren bei Bundesstraßen handelt, sei der endgültige Ausgang des Verfahrens in vieler Hinsicht von präjudizieller Bedeutung.

2. Der BIV sagte die Kosten für die Beschwerde plus Antrag auf aufschiebende Wirkung in der Gesamthöhe von **€ 4.870,--** zu**.** Allfällige Verlustkosten müsste die BI selbst übernehmen.

3. Die Beschwerde wurde am 18.2.2008 eingereicht. An Kosten wurden € 4.740,-- ausbezahlt. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wurde am 1. Juli 2008 abgelehnt, die Beschwerde selbst am 25.11.2008 abgewiesen (VwGH 2008/06/0026):

   - Die Stückelung der Trasse sei nicht willkürlich, sondern sachlich gerechtfertigt.

   - Es ist ausreichend, dass die UVP-Behörde die Erstellung eines Verkehrsberuhigungskonzepts den Gemeinden und StVO-Behörden ein Jahr vor der Inbetriebnahme der Straße aufgetragen habe.

   - Eine mögliche persönliche Gefährdung der Nachbarn und ihres Eigentums kann durch eine gesamthafte Betrachtung aufgewogen werden. Die UVP habe nämlich ergeben, „dass im Falle der Nichtverwirklichung des Vorhabens der mitbeteiligten Partei ein großer Teil des Bestandstraßennetzes überlastet sein würde. Das UVP-Verfahren habe ergeben, „dass durch den vorgesehenen Ausbau des übergeordneten Straßennetzes das sensible Nebenstraßennetz und die Ortsdurchfahrten deutlich entlastet und die Erreichbarkeit auf der Straße signifikant verbessert werden. Eine geringere Gesamtbelastung (gemessen an der Kfz-Verkehrsleistung) ist aus der Sicht der $CO_2$-Emissionen nicht nur wünschenswert, vielmehr auch aus der Sicht einer positiven ökonomischen Entwicklung und einer zufrieden stellenden Erreichbarkeit ohne Stau, welche ansonsten für die Zukunft nicht gewährleistet ist, von wichtiger Bedeutung“.

   - „Auch wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid nicht ausdrücklich auf die von den Beschwerdeführerinnen vorgelegten Gutachten eingeht, ist damit keine Rechtswidrigkeit verbunden, weil diese Gutachten Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung waren und die Amtssachverständigen sich mit diesen Gutachten auseinandergesetzt und diese widerlegt haben. Warum die nicht als unschlüssig zu erkennenden Gutachten der Amtssachverständigen, die Grundlage der angefochtenen Entscheidung sind, nicht richtig sein sollen, zeigen die Beschwerdeführerinnen nicht auf.“

   Die Entscheidung enttäuscht die Erwartungen, dass sich der Verwaltungsgerichtshof im Bescheidprüfungsverfahren intensiver als bisher der Verfassungsgerichtshof bei der Trassenanfechtung mit den Entscheidungsgrundlagen, insbesondere der Sachverhaltsermittlung auseinandersetzen würde. Obwohl der Verwaltungsgerichtshof festhält, dass es den Nachbarn gelungen sei, eine Gefährdung „möglich erscheinen zu lassen“, führt dies zu keinen Konsequenzen. In den Vordergrund wird die Entlastung der OrtsbewohnerInnen gestellt und die (angenommene) $CO_2$-Reduktion aufgrund Stauvermeidung. Eine solche Gesamtabrechnung ist aber im UVP-G und im Bundesstraßengesetz nur für die Belästigungen, nicht aber für die Gefährdungen vorgesehen (siehe § 24 h Abs 2 UVP-G und § 7a Abs 4 BStG).

## ***264a/2008 Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels***

1. Der BIV hatte Kosten für die Rechtsvertretung in erster Instanz übernommen. Nunmehr lag betreffend Sondermüllbehandlungsanlage der Bescheid erster Instanz vor und die BI wollte eine Berufung erheben. Die Kosten wurden mit € 1.500,-- veranschlagt.

2. Die Kosten für die Berufung in der Höhe von max **€ 1.500,--** wurden übernommen.

3. Die Berufung war nicht erfolgreich. Gegen die Entscheidung des Umweltsenats wurde eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingereicht. Kosten wurden bis dato keine geltend gemacht.

## ***266b/2008 Schotterabbau Schönkirchen- Erweiterung II***

1. Zum Grundsätzlichen siehe bereits die vorangegangenen Jahresberichte. Die BI wandte sich gegen eine zusätzliche Schottergrube im Althofer Wald und die Längsdurchschneidung des Waldes durch eine neue Zufahrtsstraße zur Grube.

   In der Sache Schottergrube Strasshof hatte der Umweltsenat die Gutachter zu den BI-Gutachten befragt. Diese neuen SV-Gutachten waren zu beurteilen. Die erfolgte Projektänderung durch den Betreiber machen zusätzliche RA-Ausgaben notwendig. Die BI fragte daher um Unterstützung für die Kosten für Dr Unglaub und RA Dr Altenburger idHv € 2.000,-- an.

2. Bis zum Betrag von **€ 2.000,--** wurden Kosten im Berufungsverfahren für Dr Unglaub und RA Dr Altenburger übernommen. Die vorherigen Investitionen in die Verfahrensteilnahme sollten damit keine Stranded Investments werden, indem man auf halber Strecke aufhört.

3. Die Entscheidung des Umweltsenats ist am 11. September 2008 ergangen (US 9A/2007/8-170). Die Genehmigung der ersten Instanz wurde wie folgt abgeändert:

   Das Vorhaben wurde unter anderem insofern modifiziert als ein Mindestanteil von An- und Abtransport per Bahn zu erfolgen hat, der LKW-Transport wurde auch durch Gesamtjahrestonnen limitiert. Die Frequenz der LKW auf den Transportrouten wurde pro Stunde limitiert. Der Abbau auf dem angrenzenden Abbaufeld Goess I wurde während Betrieb des gegenständlichen Projekts stillgelegt. Bei der Trasse durch den Wald werden Fußgängerquerungen vorgesehen um dem Charakter als Erholungswald aufrechtzuerhalten. Weiters wurden zusätzliche Auflagen zur Emissionsreduktion erteilt.

   Die Emissionen des Projekts würden damit wesentlich gegenüber der erstinstanzlichen Genehmigung reduziert werden, das Projekt konnte aber nicht verhindert werden. Zentral war die Frage der Rodung für die neue Trasse im Ausmaß von 3,7 ha, die nach dem Forstgesetz eine Interessensabwägung voraussetzt. Zur Walderhaltung wurden seitens der BI sachverständig fundierte Argumente vorgebracht, die aber keine Wirkung zeigten, weil bereits im Jahr 2005 zwischen der Konsenswerberin und der Gemeinde Strasshof gemeinsame Verkehrsgrundsätze abgeschlossen worden waren. Darin war die Waldtrasse zum Schutz der BewohnerInnen des Ortskerns und des Kiesling-Viertels vor Lärm eigens vorgesehen. Insofern hatte die Gemeinde im Konflikt divergierender Interessen unterschiedlicher OrtsbewohnerInnen bereits eine Vorentscheidung getroffen, die im UVP-Verfahren nicht mehr neu aufgerollt werden konnte. Eine solche Vorentscheidung stellt auch der Kiesleitplan des Landes (Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Stoffe, der das strittige Abbaufeld vorsieht. Dieser Kiesleitplan wurde ebenfalls zur Legitimierung der Rodung vorgebracht. Je mehr es solche vorgelagerten Entscheidungen auf genereller Ebene gibt, die ohne Bürgerbeteilung und Rechtsschutz erstellt werden, desto mehr gehen die Partizipationsrechte im UVP-Verfahren aber ins Leere.

   Die Bürgerinitiative hat gegen die Entscheidung des Umweltsenats Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingereicht, jedoch diesbezüglich kein Ansuchen

an den BIV eingereicht. Der BIV hatte nämlich von einem solchen Schritt abgeraten. Der BIV hatte die BI insgesamt in den Jahren 2006 bis 2008 mit € 8.880,-- unterstützt.

## ***279/2007 BI Donaufreunde II***

1. Laut Projektbeschreibung in der UVP-Datenbank ist folgendes geplant: ‚Das "Flussbauliche Gesamtprojekt Donau östlich von Wien" stellt ein integratives Gesamtprojekt dar - zur Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse auf der Donau östlich von Wien - durch flussbauliche Maßnahmen (Stromsohlenanpassungen sowie Regulierungsbauwerke wie Buhnen und Leitwerke) - ohne Staustufen und - unter besonderer Bedachtnahme der ökologischen Bedürfnisse des Nationalparks Donau-Auen.' Das Projekt erstreckt sich über 49 km in den Bundesländern Wien und NÖ.

   Die Bürgerinitiative hatte eine negative Stellungnahme zum Projekt noch im Jänner 2008 abgegeben. Das Projekt wird laut UVP-G, Anhang 1, Z 42 im vereinfachten Verfahren abgeführt, das heißt, Bürgerinitiativen können nur Beteiligten-, nicht aber Parteienstatus erlangen.

   Die BI ersuchte um Kostenübernahme für „Beratung wegen Gründung Bürgerinitiative“ € 600,-- (Kanzlei Vana-Altenburger) und für Fahrkosten an die ETH Zürich, Wasserbauer Dr Schälchli und Doz Dr Jäggi, € 496,99, deren Auskünfte in die Stellungnahme der BI einflossen.

2. Der BI wurden die gewünschten Mittel in der Höhe von **€ 1.096,99** zugesagt.

3. Die Zusage wurde abgerufen, und zwar im Ausmaß von € 1.049,30. Die Verhandlung zum Projekt fand im Oktober 2008 statt. Hier haben Beteiligte zwar Rederecht, können jedoch keine rechtswirksamen Einwendungen machen.

## ***284/2008 Ungerechtfertigte Anzeige der Polizei***

1. Frau Ines Aftenberger ersuchte um Unterstützung für die Rechtsvertretung gegen ungerechtfertigte Anzeigen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung. Im Zuge einer Demonstration gegen ein rechtsextremes Vernetzungstreffen im „Gothensaal“, zu dem die Grazer FPÖ Filip Dewinter vom belgischen Vlaams Belang und „pro Köln“ eingeladen hatte, war es zur Festnahme von Frau Aftenberger und einem weiteren Demonstranten gekommen. Die Verwahrungshaft dauerte 40 Stunden, ein Telefonat mit dem Rechtsbeistand wurde erst 30 Stunden nach Festnahme erlaubt. Nach der Verhandlung am Straflandesgericht am 28.1.2008 wurden die zwei Personen freigesprochen. Eine derartige „Strafaktion“ war den Ansuchenden von der Grazer Polizei schon öfters angedroht worden (siehe Zeitungsberichte: Falter 51-52, S 7: Störfeuer von links; Der Standard, 28.11.2007: „Auffällige“ verhaftet; Kleine Zeitung, 28.11.2007: Polizei verteidigt Einschreiten).

   Kostenprognose laut Ansuchender: € 2.000,--

   Die Ansuchende stellte mit Email vom 28.4. klar, dass nunmehr die Kosten der Rechtsvertretung vor dem Straflandesgericht für sich und eine zweite Person € 4.000,-- ausmachen würden. Gegen die gewaltsame Vornahme der ED-Behandlung, insbesondere der DNA-Analyse hatte Frau Aftenberger erfolgreich Maßnahmenbeschwerde erhoben.

2. Die Kosten für die Rechtsvertretung gegen ungerechtfertigtes Vorgehen der Polizei wurden idHv **€ 2.000,--** zugesagt. Der BIV würdigte damit politisches Engagement gegen rechtsradikale Versammlungen und ein rechtliches Vorgehen gegen Polizeiübergriffe. Der Fall ging über den Einzelfall hinaus, weil damit das Vorgehen der Polizei auch medial breiter Kritik unterzogen wurde und damit auch für die Zukunft Besserungen erwartet werden dürfen.

3. Wie schon oben dargelegt, waren sämtliche Rechtsschritte erfolgreich. Die zugesagte Unterstützung wurde bereits ausbezahlt.

## ***286/2008 BIGAS***

1. Die Bürgerinitiative BIGAS wendet sich gegen die geplante MVA in Heiligenkreuz in Burgenland an der Grenze zu Ungarn. Die Anlage ist auf 325.000 Jahrestonnen ausgelegt. Hauptzweck ist die Energieerzeugung (99 MW) für die Faserproduktion Lenzing Fibers GmbH. Die Anlage käme in einem Sanierungsgebiet-Luft zu liegen (jetzt schon Grenzwertüberschreitungen gegeben), in unmittelbarer Nähe ist das Natura 2000-Gebiet und Ramsar-Gebiet „Lafnitztal“, der Naturpark Raab und die Nationalparks Örseg und Goricko, weiters befinden sich die Thermen Loipersdorf, Bad Blumau und Bad Waltersdorf im Emissionseinflussbereich.

   Das Restmüllaufkommen Burgenlands betrug im Jahre 2006 rd 33.000 Tonnen! Das heißt: hier würden weitreichende Verkehrsströme und Emissionen ausgelöst.

   Die Bürgerinitiative ersuchte um Unterstützung mit € 7.500,-- an, und zwar für Sachverständigenkosten im Zusammenhang mit Luftschadstoffbelastung.

   Die Bürgerinitiative arbeitet eng mit der ungarischen Initiative „PRONAS-Pro Natura St. Gotthard“ zusammen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann das rechtliche Knowhow noch in Eigenleistung aufgestellt werden.

2. Der Bürgerinitiative wurden **€ 7.500,--** für Sachverständigenkosten im Bereich Luftschadstoffbelastung zugesprochen.

3. Die BI beauftragte Dr Ing Michael Schorling mit einem Immissionsgutachten. Dieses widerspricht den amtlichen Gutachten:

   “Danach werden zwar die Luft-Immissions-Grenzwerte für alle Schadstoffe im Jahresmittel eingehalten, jedoch wird das Irrelevanzkriterium - das zulässige Ausmaß der Zusatzbelastung durch die geplante Müllverbrennungsanlage - bei vielen Luftschadstoffen, wie Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Quecksilber, Blei und Kohlenmonoxid für Langzeitwerte überschritten.

   In Hinblick auf die Bodenkontaminationen infolge Ableitung aus der MVA ist für Quecksilber eine Grenzwertüberschreitung berechnet worden.

   Für die Schwermetalle Cadmium, Blei, Nickel sowie das Halbmetall Arsen ist das Irrelevanzkriterium hinsichtlich der Bodenkontamination nicht erfüllt.

   Auch bei Kurzzeitwerten wird das Irrelevanzkriterium für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff und Kohlenmonoxid überschritten.”

   Die öffentliche mündliche Verhandlung fand am 16./17.September 2008 in Oberwart (50 km vom geplanten Standort der MVA und auch weiters unter einigen für die

Bürgerbeteiligung widrigen Umständen [ua Ausdehnung der Verhandlung bis 1:10 Uhr, Beschneidung der Redezeit für Parteien und deren Vertreter]) unter Beteiligung der Bürgerinitiative BIGAS statt. Zur Verhandlungsniederschrift, die fristgerecht erstellt und veröffentlicht worden war, hat BIGAS Ergänzungen und Richtigstellungen mittels Schriftsatz eingefordert. Die Behörde hat den Parteien bis 25.11.2008 die Möglichkeit eingeräumt, zu den aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen mündlichen Verhandlung erstellten Ergänzungsgutachten der Sachverständigen Stellung zu nehmen, was von BIGAS auch wahrgenommen wurde. Neu hervorgekommene Auffälligkeiten im Verfahrensablauf führten auch zu einer Ablehnung des nichtamtlichen UVP-Koordinators Dr Johann Wimmer. Derzeit wird auf die Erlassung des Bescheides in erster Instanz gewartet. Auffällig ist auch, dass der von der Behörde bestellte amtliche Landschaftsbild-SV nach sechs Monaten Tätigkeit seiner Aufgabe entbunden und an seiner Stelle ein nichtamtlicher Landschaftsbild-SV bestellt wurde, der für sein Gutachten (Umfang: 57 Seiten) mit der Bewertung "gerade noch vertretbar" eine Honorarnote über € 49.600.- legte (in welcher Höhe die SV-Gebühr auch bestimmt wurde).

Der BIV beteiligte sich an den Kosten des Schorling-Gutachtens mit € 2.000,--.

## ***287/2008 Plattform pro St Pölten***

1. „Glanzstoff Austria, der Hauptsitz der Glanzstoff-Gruppe, ist auf die Produktion von Viskosegarnen spezialisiert, sowohl technische hochfeste Viskose-Filamentgarne, als auch textile Viskose-Filamentgarne**.** Jährlich wurden bei Glanzstoff Austria ca 10.500 Tonnen technische Garne in Super-II und Super-III-Qualität, und ca 1.000 Tonnen textile Garne produziert. Am Standort St Pölten waren/sind 350 Mitarbeiter beschäftigt und wurde ein Umsatz von ca 50 Mio € erwirtschaftet.“ (www.glanzstoff.at)

   Das Werk hantiert mit gefährlichen Chemikalien und ist ein Seveso II-Betrieb; die Produktion erzeugt Luftschadstoffe und immer wieder auch einen Geruch nach faulen Eiern. In der Nacht von 10. auf 11.1.2008 gab es einen Großbrand, bei dem die Luftfilteranlagen zerstört wurden. Die Plattform pro St Pölten wandte sich nicht prinzipiell gegen die Wiederinbetriebnahme, wollte jedoch die Vorschreibung von strengen Grenzwerten, sodass Gesundheit und Wohlbefinden der Nachbarn geschützt sind. Konkret wollte sie die Parteistellung im gewerberechtlichen Verfahren für die Nachbarn der Anlage. Der Wiederaufbau sei nämlich nicht bloß ein Ersatz alter Maschinen – wie es die Behörde darstelle, er erlaube auch eine wesentliche Produktionssteigerung, eine Mehrbelastung der Umwelt sei keineswegs auszuschließen. Zu diesem Zweck verfasste Anwalt Dr Gloß eine Berufung. Für Rechtsvertretung und SV-Kosten rechnet die Plattform mit € 5.000,--.

   Homepage: www.plattformprosanktpoelten.at

2. Die Rechtsanwaltskosten wurden zu 80% zugesagt, und zwar bis zu einem Betrag von **€ 5.000,--.**

3. Aus Anlass der Berufungen wurde der Genehmigungsbescheid vom Unabhängigen Verwaltungssenat am 8.8.2008 ersatzlos behoben. Die Abführung eines bloßen Anzeigeverfahrens sei ohne gesetzliche Deckung, es müsste eine ganz normale Änderungsgenehmigung erfolgen. Der Bescheid setzte sich detailliert mit der Verfahrensgeschichte auseinander:

   Bereits am 20.5.1986 stellte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz (Franz Kreuzer) den Antrag nach § 79a GewO auf Erteilung zusätzlicher Auflagen zur Reduktion der massiven Geruchsbelästigung durch Schwefelkohlenstoff und

Schwefelwasserstoff. Zehn Jahre später – am 27.2.1996 – erteilte die Behörde einen Auftrag zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes. Im selben Jahre wurde dieses Konzept mit drei Reinigungsstufen vorgelegt. Verwirklicht wurden nur die Reinigungsstufen 1, 2 und 3/1. Zuletzt war die Stufe 3/2 bis 1.7.2009 bescheidmäßig aufgeschoben, das wäre jetzt 23 Jahre nach Antragstellung gewesen!

Damit aber nicht genug: Nach dem Großbrand im Jänner 2008 versuchte der Betrieb ohne die Reinigungsstufe 2, die verbrannt war, den Betrieb weiterzuführen. Sowohl Betreiber als auch Behörde 1. Instanz waren der Auffassung, dass man eine (allenfalls) gedrosselte Produktion sofort weiterführen könne, wenn man nur im Rahmen der bisher genehmigten Emissionen bleibe.

Noch im Sommer gab die Glanzstoff AG bekannt, dass das Werk per 31. 12. 2008 geschlossen werde:

„Die Entscheidung, die Produktion in St Pölten auslaufen zu lassen, erfolgt vor dem Hintergrund der von den Behörden vorgeschriebenen Auflagen. Obwohl die Abluftsituation in den vergangenen Jahren durch umfangreiche Investitionen und technische Maßnahmen entscheidend verbessert werden konnte, ist Glanzstoff Austria gezwungen, bis zum 23. Dezember 2009 die Emissionen von Schwefelkohlenstoff von 100 kg/h auf 22 kg/h und von Schwefelwasserstoff von derzeit 10 kg/h auf 3,5 kg/h zu senken. Der UVS-Bescheid hat diese Werte am 2. Juli des Jahres bestätigt. Dazu kommt, dass für die vorgelegten Pläne zur Neuerrichtung der beim Brand zu Jahresbeginn zerstörten Abluftanlage ein aufwendiges und möglicherweise mehrere Jahre dauerndes Genehmigungsverfahren (IPPC) mit ungewissem Ausgang vorgeschrieben wird. Damit ist voraussehbar, dass die aus wirtschaftlicher Sicht unabdingbare rasche Vollauslastung am Standort St Pölten auf absehbare Zeit nicht möglich ist."

Die Anlage steht tatsächlich seit 20.12. still. Eine weitere Industrieansiedlung auf dem Areal ist infolge der schweren Kontamination des Bodens derzeit nicht geplant.

Der BIV überwies € 2.839,71 für die Rechtsanwaltskosten der BI.

## ***288/2008 Murauen Graz-Werndorf***

1. Im Landschaftsschutzgebiet Murauen Graz-Werndorf sind seitens der STEWEAG zwei Laufkraftwerke mit 18,75 MW und 18,51 MW Leistung geplant. Dagegen wenden sich im UVP-Verfahren die Umweltschutzorganisationen Naturschutzbund Stmk, WWF Österreich und Umweltdachverband, alle vertreten durch RA Dr Altenburger, Wien.

   Die freie Fließstrecke der Mur als auch die Auen würden zerstört werden, ein Lebensraum für bedrohte Arten (Vögel, Fische und andere in der Vogelschutz-RL und der FFH-RL gelistete Arten) gefährdet. In der Berufung wurde konkret vorgebracht, dass das Gebiet als faktisches Schutzgebiet nach FFH-RL zu beurteilen sei und daher eine Naturverträglichkeitsprüfung hätte stattfinden müssen, eine Alternativenprüfung sei unterblieben. Eine Verschlechterung der Gewässersituation nach WRRL sei nur allenfalls zulässig, wenn keine Alternativen bestünden und das öffentliche Interesse an der neuen Nutzung überwiege. Schon die Sachverhaltsermittlungen seien ungeeignet, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Auch das Steirische Naturschutzgesetz sei verletzt worden. In erster Instanz wurden insgesamt acht Gutachten vorgelegt, unter anderem auch von Prof Mader.

   Das Verfahren ist als Pilotverfahren anzusehen, weil erstmals vor dem Umweltsenat die strengen Vorgaben der WRRL iZm einem Wasserkraftwerk anzuwenden sind.

Der Naturschutzbund suchte um Kostenübernahme für die Berufung € 1.440,-- plus erwartete weitere Rechtsanwaltskosten von € 3.000,-- an.

2. Da die Berufung von drei Organisationen eingebracht wurde, wurde dem ansuchenden Naturschutzbund Unterstützung für ein Drittel der Rechtsanwaltskosten für die Berufung und das weitere Verfahren sowie eine allfällige Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zugesagt, insgesamt maximal **€ 2.197,70**.

3. Die Berufung wurde mit € 480,-- teilfinanziert. Die Verhandlung vor dem Umweltsenat fand am 26. 11. 2008, die 62-seitige Entscheidung erging am 23. Dezember 2008: Die erstinstanzliche Genehmigung wird bestätigt. In Bezug auf das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie wird argumentiert, dass die Mur auf dieser Strecke aufgrund der umfangreichen Regulierung in den Jahren 1874 bis 1891 ohnehin nicht in „gutem ökologischen Zustand" sei, sondern bereits erheblich verändert sei. Auch mit den Laufkraftwerken könne ein „gutes ökologisches Potential" erreicht werden (aber eben nicht mehr der „gute ökologische Zustand"). Der Artenreichtum sei bei den Fischen derzeit keineswegs besonders hoch. Dem Verlust der Durchgängigkeit, der Verringerung der Überflutungen durch Erhöhung der Seitendämme stehe eine Zunahme der offenen Wasserfläche um 68% gegenüber. Die negativen Eingriffe würden durch Aufweitung der Mur, Dotierung neuer Bereiche, Einrichtung eines neuen Altarms und Fischaufstiegshilfen kompensiert. Ein „faktisches Europaschutzgebiet" liege nicht vor, weil die Kriterien, nach denen dies aufgrund der Europarichtlinien zu beurteilen wäre, nicht signifikant erfüllt würden. Im Übrigen hätten die Berufungswerber ihr Vorbringen nicht durch ein entsprechendes Gutachten substantiiert. Eine detaillierte Alternativenprüfung sei daher nicht notwendig. Alternative Standorte kämen nicht in Betracht, da die Nähe zum Großverbrauch in Graz Netzverluste minimiere. Diese Gewässerstrecke sei kein Natura 2000-Gebiet, die Eingriffe an diesem Ort seien noch gegenüber anderen Standorten an der Mur vergleichsweise gering. Das öffentliche Interesse an der Kraftwerkserrichtung überwiege, weil der Stromverbrauch jährlich um 2 – 3% steige und die Kyoto-Verpflichtungen eine Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern geradezu erzwinge. Die $CO_2$-Einsparung liege zwischen 26.000 und 143.000 Tonnen jährlich.

   Trotz der Tatsache, dass die zwei befassten Naturschutz-Sachverständigen die Auswirkungen des Projekts widersprüchlich bewerteten, wurde auch in zweiter Instanz kein dritter SV gehört. Der Umweltsenat überging die kritischen Aussagen von SV Fasching, weil die Aussagen des „positiven" Gutachters Proksch weitaus ausführlicher und überzeugender seien. Die Entscheidung erging trotz der fehlenden Verordnung zur ökologischen Beschreibung der Fließgewässer bzw. der fehlenden Verordnung über erheblich veränderte Fließgewässerstrecken. Eine Auseinandersetzung mit den von den Berufungswerbern vorgelegten Gutachten ist aus dem Bescheid nicht ersichtlich. Ein Kommentar der Berufungswerber zur Entscheidung des Umweltsenats konnte aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht erstellt werden.

## ***289/2008 Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung***

1. Das Forum Wissenschaft und Umwelt ist beim BMLFUW eingetragene NGO und hat daher volle Parteistellung im UVP-Verfahren zum Flussbaulichen Gesamtprojekt Donau östlich von Wien. Das Forum brachte am 25. April 2008 vor:

   „Trotz anerkennenswerter Vorzüge in Aussicht gestellter ausgleichender Maßnahmen zur Verbesserung der Auenökologie weist das Projekt aufgrund der vorgesehenen harten Regulierungsmaßnahmen gravierende Nachteile auf. Weder Notwendigkeit noch Zukunftsorientierung dieser Regulierung können begründet werden.

Wir treten daher für eine wesentliche Modifikation bzw. für ein alternatives Projekt ein, das eine Optimierung der Auenökologie mit begründbaren Vorteilen für die Schifffahrt (bei Minimierung der harten technischen Eingriffe) verbindet.

In diesem Sinne erweist es sich als notwendig, ergänzende Stellungnahmen einzubringen. Das Forum Wissenschaft & Umwelt wird dies unter Beiziehung renommierter Wissenschafter aus universitären Bereichen, Sachverständigen, Ziviltechniker, etc tun.“ Das Forum erbat eine Unterstützung von € 7.000,-- bis € 8.000,--.

2. Für die Erarbeitung von Sachverständigengutachten wurden vom BIV **€ 8.000,--** zugesagt.

3. Das Forum erstellte am 3. Juni eine umfangreiche „Stellungnahme im UVP-Verfahren“. Zwei Beitragende legten dafür Honorarnoten (Wolfgang Rehm für die Bereiche Verkehr, Flussmorphologie und Hydrogeologie und Dr. Josef Lueger für Bereiche Ingenieurgeologie und Altlasten) in der Gesamthöhe von € 8.000,--, welche der BIV bezahlte.

   Die UVP-Verhandlung fand von 21. bis 23. Oktober in Hainburg statt.

## ***289a/2008 Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung-Erweiterung***

1. Am 12. Dezember langte ein Erweiterungsansuchen ein, worin um weitere Kostenübernahme für Rechtsanwaltskosten idHv € 5.000,-- und für Sachverständigenkosten idHv € 5.000,-- gebeten wurde. Nachfragen ergaben, dass bisher seitens des WWF RA Dr Vana mit der Vertretung befasst war und seitens des Forums RA Dr Unterweger.

2. Der BIV empfahl den NGO’s, sich aus Kosten- und Qualitätsgründen auf einen gemeinsamen Anwalt zu einigen. Der BIV sagte die Kosten dieses Rechtsanwalts für die Berufung und weitere Vertretungshandlungen in der zweiten Instanz idH von maximal **€ 5.000,--** zu, damit die Prüfung des Vorhabens durch den unabhängigen Umweltsenat erfolgen kann. Für Sachverständigen-Gutachten übernahm der BIV keine weiteren Kosten als die bereits ausbezahlten € 8.000,--. Ein gutachterliches Hin und Her sei letztlich nicht finanzierbar.

3. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Nach Vorstellung der Wiener Behörde kommt es nach Ergänzung von Gutachten (das Wr Naturschutzgutachten wurde zurückgezogen) und Vorliegen der zusammenfassenden Beurteilung der Behörde zu einem "Parteiengehör per Email". Das Forum hält das für nicht ausreichend und hat ersucht, in den Sachverständigengutachten und der zusammenfassenden Bewertung die Einwendungen zu berücksichtigen, die Unterlagen aktiv den Parteien zuzustellen und darüber nach angemessener Frist mündlich zu verhandeln.

## ***290/2008 Kundgebung ARGE Wehrdienstverweigerung***

1. Die ARGE Wehrdienstverweigerung steht in langer Tradition der gewaltfreien Meinungsäußerung gegen Militarismus in Österreich. Am 23. Oktober 2006 zeigte die ARGE eine Kundgebung auf dem Heldenplatz für den 26. Oktober 2007 an. Im Gespräch versuchte die BP Wien, eine ortsmäßige Verlegung zu erreichen, da ja am 26.10. das Bundesheer am Heldenplatz sei. Die ARGE entgegnete, dass ja beide Organisationen Platz hätten und in der Vergangenheit – wie schon der UVS bestätigt

hatte - zu keinerlei Gewalttätigkeiten geführt hätte. Die Untersagung erfolgte dann trotzdem per Fax am 23.10.2007. Über die Berufung wurde am 21. März 2008 entschieden. Dagegen reichte die ARGE eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde wegen Verletzung der Versammlungsfreiheit ein. Der Gewaltvorwurf sei nicht nachvollziehbar, die Untersagung so kurzfristig erfolgt, dass die Organisation an einem anderem Ort auch nicht mehr möglich gewesen wäre. Die Kosten für die bereits eingebrachte VfGH-Beschwerde belaufen sich auf € 2.500,-- plus USt und Pauschalgebühr, insgesamt also € 3.180,--.

2. Der BIV hat ein gewisses Verständnis für ein „Veranstaltungsmanagement“ im Interesse aller Veranstalter, sofern sie nicht auf bloße Unterdrückung der Meinungsfreiheit hinausläuft. Allein eine polizeiliche Untersagung wegen möglicher Gewalttätigkeiten stellt hingegen indirekt einen pauschalen Gewalttätigkeitsvorwurf an die betroffene Organisation dar, die man so im Lichte der Grundrechte nicht im Raum stehen lassen konnte. Außerdem war die späte Untersagung, quasi ein Jahr nach Antragstellung und zwei Tage vor der beabsichtigten Kundgebung äußerst willkürlich. Der BIV sagte für die Beschwerde € **3.180,--** zu.

3. Der Verfassungsgerichtshof wies die Beschwerde am 7.10.2008 ab (B 972/08). Aus den Leitsätzen zum Erkenntnis: „Ausschließliche Eignung des Heldenplatzes aufgrund Lage und Größe für die Leistungsschau des Bundesheeres am Nationalfeiertag. Daher ist es nachvollziehbar, dass dem Militärkommando Wien die Bewilligung dergestalt erteilt wurde, den Heldenplatz anlässlich dieser Veranstaltung am Nationalfeiertag zur Gänze zu benützen.

   Mit Blick auf die gänzliche Inanspruchnahme des Platzes durch die Repräsentationsveranstaltung des Bundesheeres und die zu erwartende hohe Besucherzahl, gelangte die Behörde zur Auffassung, dass die Interessen des beschwerdeführenden Vereins an der Abhaltung der Versammlung gegenüber den öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles in den Hintergrund zu treten hatten.

   Der Annahme der Behörde, es sei aufgrund derselben Zeit und desselben Ortes der vom beschwerdeführenden Verein geplanten Versammlung in Zusammenhalt mit deren Thema sowie der in der Versammlungsanzeige angeführten Hilfsmittel zur Erreichung des Versammlungszwecks nicht auszuschließen gewesen, dass eine Konfrontation zwischen den Besuchern der Leistungsschau und der vom Verein angezeigten Versammlung dergestalt hätte entstehen können, dass die Sicherheit der Anwesenden - insbesondere aufgrund der zu erwartenden Personenanzahl auf dem Heldenplatz - nicht hätte gewährleistet werden können, ist nicht entgegenzutreten.“

   Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte damit ein räumliches Meinungsmonopol des Bundesheers, nämlich am Heldenplatz. Im Sinne der Meinungsfreiheit sollte jedoch der Heldenplatz das „Forum aller“ sein. Dem Bundesheer steht es ohnehin frei, „seine eigenen Ordnungsvorstellungen ohne Abstriche zu verwirklichen, wenn es seine Leistungsschau beispielweise auf einem Kasernengelände durchgeführt hätte.“ (Zitate nach einem Erkenntnis des Deutschen Bundesverwaltungsgerichts wie in der Beschwerde der ARGE wieder gegeben). Laut Anwalt wäre eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu überlegen.

## ***291/2008 Individualantrag gegen § 283 StGB***

1. RK Lambda, vertreten durch RA Dr Graupner, wollte einen Individualantrag (Art 140 Abs 1 letzter Satz B-VG) gegen § 283 StGB ("Verhetzung") wegen Gleichheitswidrigkeit (Art 2 StGG, Art 8, 14 EMRK)an den VfGH einbringen.

Begründung: Homo- und bisexuelle Menschen sind eine ebenso traditionell historisch immer wieder Verfolgung und Verhetzung ausgesetzte Bevölkerungsgruppe wie die von § 283 StGB aktuell geschützten Gruppen. Die Differenzierung in § 283 StGB (der Ausschluss homo- und bisexueller Frauen und Männer vom Verhetzungsschutz) sei daher unzulässig (Art 2 StGG, Art 14 EMRK). Zudem gewähre Art 8 EMRK nach der Rechtsprechung des EGMR auch positive Rechte auf Schutz vor Übergriffen Privater, samt erforderlichenfalls (insbesondere dann, wenn das nationale Recht in diesem Bereich grundsätzlich strafrechtliche Sanktionen vorsieht) auch strafrechtlicher Tatbestände.

Die Argumentation würde generell auf der gesetzlichen Schutzlosigkeit aufbauen. Das Bounty-Killer-Konzert und andere aktuelle Vorfälle dienen nur dazu, aufzuzeigen, dass solche Fälle von Hetze auch im Lesben-Schwulen-Bereich leider nicht bloß theoretisch sind.

Als KlägerInnen sollten idealerweise ein Mix von "Betroffenen" auftreten (Männer, Frauen, jung, alt, ethnische Herkunft etc).

Kostenvoranschlag Dr Graupner: Die tariflichen Kosten machen bei einem Antragsteller pro Schriftsatz (voraussichtlich 2, nämlich Beschwerde und eine Gegenäußerung) € 2.655,36 aus. Sollte der VfGH eine mündliche Verhandlung anberaumen (eher unwahrscheinlich), dann kostet eine Stunde ebensoviel. Für den zweiten Antragsteller kommen 10% Zuschlag und für jeden weiteren dann je 5% dazu. Gesamt also mindestens bei zwei AntragstellerInnen (ohne Verlustkosten): € 10.000,--.

2. Der BIV fasst folgenden Beschluss: „§ 289 StGB soll "eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft" oder "eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe" vor feindseligen Handlungen schützen, indem derartige Aufforderungen zu Feindseligkeiten unter Strafe gestellt werden ebenso wie Beschimpfungen oder Verächtlichmachung derartiger Gruppen. Diese Bestimmung ist sicher unzureichend, weil sie nicht alle diskriminierten und verfolgten Gruppen erfasst, so nicht Homosexuelle und Lesben, aber auch nicht behinderte Menschen. Insofern ist es zu begrüßen, dass sich das RKL gegen diese Bestimmung wendet. Allerdings wird einem Individualantrag beim VfGH seitens des BIV geringe Erfolgschance eingeräumt, da gemeinhin nur "Normadressaten" eine Antragslegitimation zugestanden wird. Der VfGH ist daher als eine Etappe auf dem Weg zum EGMR zu betrachten. Der EGMR wiederum hat derzeit 90.000 anhängige Fälle. Der Rechtsweg kann daher nur eine Begleitmaßnahme zu politischen Aktivitäten sein. Aus diesem Grunde wird der BIV den Rechtsweg mit **€ 2.500,--** maximal unterstützen, und zwar jeweils 25% der eingereichten Rechtsanwaltskosten, Gebühren und Aufwandersätze für die VfGH-und EGMR-Beschwerde.“

3. Der Antrag wurde noch nicht eingereicht.

## ***292/2008 Verfahrensteilnahme LKW-Fahrverbot***

1. Die Bürgerinitiative NETT (Nein zur Ennstal Transittrasse) ersuchte um Unterstützung in der Höhe von € 1.420,-- für eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen den negativen Bescheid der Stmk Landesregierung. Über Antrag der Gemeinden Haus, Aich, Rohrmoos-Untertal und Schladming wurde ein Verfahren zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzung für die Erlassung eines Fahrverbotes für LKW über 7,5 Tonnen auf der LB 320 im Beriech Liezen bis zur Landesgrenze Salzburg angeführt. Die nach dem UVP-G anerkannte regionale Umweltorganisation hatte unter Berufung auf die Aarhus-Konvention Parteistellung in diesem Verfahren begehrt. Dieser Antrag

wurde zunächst von der BH Liezen und in der 2. Instanz von der Stmk Landesregierung zurückgewiesen. Eine Verordnungserlassung nach § 43 StVO erfolge rein amtswegig. Dem hielt NETT entgegen, dass aufgrund der Aarhus-Konvention Betroffene die Möglichkeit haben müssen, gegen die Verletzung (Untätigkeit) von Umweltschutzvorschriften durch die Behörde gerichtlich vorzugehen.

2. NETT wurden die Kosten idH von **€ 1.420,--** für die VfGH-Beschwerde zugesagt. Es sei gut, wenn die Anwendung der Aarhus-Konvention (Rechtskontrolle der BürgerInnen bei Anwendung von Umweltrecht) im konkreten Einzelfall thematisiert wird.

3. Die Beschwerde wurde am 27.7.2008 eingebracht und dafür die veranschlagten Kosten verrechnet.

## ***294/2008 Kulturförderung für freies radio AGORA***

1. Im Jahre 2005 erhielt AGORA Kulturförderung für eine zwölfteilige Jazzveranstaltung. Für das Jahr 2006 sagte ihr der zuständige LR auch € 15.000,-- in einer Besprechung zu. Dann wurde Landesrat Strutz abberufen, bevor eine schriftliche Ausfertigung der Zusage erfolgte, und AGORA erhielt die zugesagten Mittel durch den nun zuständigen Landeshauptmann Haider nicht mehr. Die Veranstaltungsreihe konnte aber nicht mehr abgesagt werden. RA Dr Wukowitz sah durchaus Erfolgschancen für eine Leistungsklage, wenn der betreffende Sachbearbeiter entsprechend seiner schriftlichen Bestätigung eine glaubwürdige Zeugenaussage macht und nachgewiesen wird, dass eine gleichartige Zusage im Jahre 2005 tatsächlich eingelöst wurde.

   Die eigenen Rechtsanwaltskosten wurden laut Auskunft der Ansuchenden mit € 6.450,-- beziffert, im Verlustfall kommen € 4.880,-- für die gegnerische Seite dazu. Es wurde um Unterstützung gebeten.

2. Der BIV übernahm eine Ausfallshaftung idHv **€ 3.000,--,** dh: falls die Klage nicht erfolgreich ist, trägt der BIV € 3.000,-- zur Kostenabdeckung bei (gegnerische und eigene RA-Kosten). Auch Kulturinitiativen brauchen für ein gedeihliches Arbeiten klare Rahmenbedingungen, auf Zusagen muss Verlass sein. Betreffend Erfolgsaussichten war jedoch noch einmal näher nachzufragen.

3. Die Klage wurde am 8.11.2008 von RA Noll eingebracht. Rechnungen wurden noch keine eingereicht.

## ***295/2008 BI-Vernetzungstreffen mit Fachleuten***

1. Das ÖKO-Büro veranstaltete noch im Jahre 2008 ein Vernetzungs- und Informationstreffen für Bürgerinitiativen. Für das etwa vierstündige Treffen wurde ein genauer Ablauf entworfen. Für kleine Häppchen und Getränke und Kopien ersuchte das Ökobüro um eine Unterstützung idHv € 400,--. Erwartete Teilnehmerzahl: 20.

2. Der BIV übernahm pro angemeldete/n/r TeilnehmerIn Verpflegungskosten idHv € 15,--, gesamt maximal **€ 300,--.**

3. Das Treffen fand im Oktober 2008 statt und wurde zahlreich von Bürgerinitiativen besucht. Rechnungen wurden bis dato noch keine eingereicht.

## ***296/2008 Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte***

1. RA Heinz Vana suchte im Namen zweier (exemplarisch) Betroffener um Übernahme der Verlustkosten für eine Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof an. Die Betroffenen machen eine Beschädigtenrente wegen Gesundheitsschäden nach § 1 Abs 2 Kriegsopferversorgungsgesetz geltend. Als jüdische ÖsterreicherInnen seien sie resp. ihre Eltern auf der Flucht nach Palästina von britischen Behörden in Mauritien mehrere Jahre interniert worden.

   Nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz werden Gesundheitsschäden von Soldaten, die nicht auf heutigem österreichischen Staatsgebiet erlitten wurden, entschädigt. Dasselbe müsse für die verfolgte Zivilbevölkerung gelten. Der Wortlaut des Gesetzes spreche ohnehin für einen Entschädigungsanspruch: Die Gesundheitsschädigung sei in unmittelbarem Zusammenhang mit den durch die militärische Besetzung Österreichs geschaffenen Verhältnissen und ohne Verschulden des/der Beschädigten eingetreten. Im Internierungslager herrschten eine massive medizinische Unterversorgung (der Bruder einer Antragstellerin ist dort verstorben), insbesondere seien für ein Kleinkind physisch und psychisch völlig untragbare und prägende Bedingungen gegeben gewesen.

   Eine Verfahrenshilfe wurde beantragt. Im Fall der Abweisung oder Zurückweisung sind inkl einer Verhandlung je Beschwerdeverfahren € 700,-- zu zahlen, in Summe also € 1.400,--.

2. Diese Initiative wurde vom BIV begrüßt. Für den Verlustfall wurde Kostenersatz in der Höhe von **€ 1.400,--** übernommen.

## ***296a/2008 Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte- Erweiterung***

1. Die beantragte Verfahrenshilfe wurde „mangels Erfolgsaussichten“ abgelehnt. Der Anwalt hielt diese Entscheidung für verfehlt und wollte die Beschwerden trotzdem einbringen. Er ersuchte namens der Geschädigten um Kostenübernahme für zwei Beschwerden pauschal inkl Ust idH von € 2.400,--.

2. Die Beschwerdekosten idHv max **€ 2.400,--** werden übernommen.

3. Seit der Beschlussfassung am 15. Dezember hat sich nichts Neues ereignet.

## ***297/2008 S 10 Mühlviertelstraße Verkehrsforum***

1. Die „Bürgerinitiative S 10/Verkehrsforum Oberösterreich“, die unabhängig von den Initiativen arbeitet, die bisher zur S 10 an den BIV herangetreten sind, wollte eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde einbringen. Hauptkritikpunkt war; dass die prognostizierten Verkehrszahlen weit unter den real zu erwartenden und andernorts verlautbarten Zahlen lagen. Das heißt, die Umweltauswirkungen wurden unter völlig falschen Voraussetzungen geprüft. Das bekämpfte Straßenprojekt käme in einem mit Feinstaub sowie Stickstoffdioxiden belasteten Gebiet zur Ausführung, wodurch zusätzliche Belastungen auch rechtlich besonders prekär wären. Das Verkehrsforum suchte um € 2.000,-- plus 20% USt an. Eine Vernetzung mit den bereits vom BIV unterstützten Initiativen war leider nicht möglich.

2. Der BIV sagte die Kosten für die Beschwerde in der Höhe von gesamt **€ 2.400,--** zu**.**

3. Das Genehmigungsverfahren läuft noch, ein Bescheid ist noch nicht ergangen.

## ***298/2008 Probebohrungen für S 37 in Perchau***

1. Für das Straßenbauprojekt S 37 Schleifling - Klagenfurt, Teilabschnitt Scheifling - Friesach Nord, hatte der Landeshauptmann der Steiermark im Oktober 2008 gemäß Bundesstraßengesetz auf Antrag der ASFINAG Probebohrungen auf Grundstücksflächen der Gemeinde Perchau genehmigt. Die Gemeinde wollte den Verfassungs- resp. den Verwaltungsgerichtshof anrufen, weil die rechtliche Zulässigkeit des Projekts aus Gründen der Alpenkonvention, Verkehrsprotokoll, grundsätzlich in Frage stehe. Der beauftragte Anwalt, Dr Göschke, ersuchte den BIV um Übernahme der Kosten für die Einreichgebühr von € 220,-- und für den Verlustfall. Im Fall, dass die Beschwerde auch vom VwGH abgewiesen wird, wären dem Land Steiermark € 381,90 und der drittbeteiligten ASFINAG zwischen € 1.171,20 und € 991,20 zu zahlen.

2. Der BIV sagte die Einreichgebühr von **€ 220,--** und für den Verlustfall den Kostenersatz bis zu einem Höchstbetrag von **€ 1.600,--** zu.

3. Ein Bericht wurde trotz Ersuchens nicht vorgelegt.

## ***299/2008 Freies Radio Salzkammergut***

1. Freies Radio Salzkammergut sendet seit 1999 und ist das größte nichtkommerzielle, freie Lokalradio Österreichs. Die Lizenzen werden alle zehn Jahre neu ausgeschrieben. FRS erhielt die Lizenz wieder, OÖ und Stmk als auch der Rundfunkbeirat hatten sich dafür ausgesprochen. Gegen die Entscheidung der RTR berief die Antenne Österreich, der Bundeskommunikationssenat bestätigte jedoch. Daraufhin legten Antenne und Kronehit Beschwerden beim VwGH und beim VfGH. Für die Gegenäußerung verrechnet der Anwalt Dr Wallner € 1.200,--. Das FRS ersuchte um Übernahme dieser Kosten. Die Entscheidung des VfGH ist von allgemeiner Bedeutung für die Freie Radio-Szene.

2. **€ 1.200,--** wurden übernommen.

3. Das Beschwerdeverfahren läuft noch. Kosten wurden noch keine geltend gemacht.

## ***301/2008 Arzt gegen SVA wegen E-Card***

1. Dr Gradnig, Arzt für Allgemeinmedizin in Fürstenfeld möchte – nicht zuletzt aus Gründen des Datenschutzes – das E-Card-System in seiner Praxis nicht einrichten. Die Sozialversicherungsanstalt kündigte daraufhin 2006 den Vertrag und verweigert seither auch die Honorarabrechnung. Der Einspruch bei der Landesschiedskommission dagegen war erfolgreich, die darauf folgende Berufung der SVA ist jedoch anhängig. Sollte die Bundesschiedskommission negativ entscheiden, wäre(n) eine (oder zwei) Verfassungsgerichtshofbeschwerden wegen Verletzung von Art 6 MRK und des Gleichheitsgrundsatzes einzureichen. Die Erfolgsaussichten werden günstig eingeschätzt. Kosten: Bisher fielen € 4.846,62 an, davon sind € 2.334,12 noch offen. Für eine VfGH-Beschwerde würde die RA$^{in}$ Mag$^{a}$ Einwallner € 2.620,-- inkl USt und Barauslagen verrechnen. Dr Gradnig ersuchte um Unterstützung.

2. Die Kosten einer VfGH-Beschwerde (in der Hauptfrage) idH von max € 2.620,-- werden übernommen.

# III. Ablehnungen und andere Erledigungen:

## ***285/2008 Lebenswertes Lamprechtshausen – Gegen den Schotterabbau***

1. Oben genannte Bürgerinitiative wandte sich gegen ein Schotterabbauprojekt von ursprünglicher Größe von 10 ha, das sehr nah an die Wohnbebauung heranreichen sollte und ein Naherholungsgebiet zerstört hätte. Nach Gesprächen mit der Betreiberfirma Fa Moosleitner, Surheim, Deutschland, reichte diese im Vorjahr ein Ansuchen über 4ha ein. Die Bürgerinitiative hatte über die Homepage vom BIV erfahren und ersuchte um Unterstützung für eine Rechtsvertretung.

2. Trotz positiver Signale des BIV wurde das Ansuchen nicht näher konkretisiert, aber auch nicht formal zurückgezogen.

## ***293/2008 Zuverdienstgrenze bei AMS-Bezug durch Freie Dienstnehmer***

1. Eine freie Dienstnehmerin machte mehrere Ungereimtheiten bei den ab 1.1.2008 geltenden Regelungen für Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge geltend. Konkret wandte sie sich gegen die nachträgliche Streichung der Notstandshilfe für Jänner 2008. Die Streichung erfolgte, weil sie bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis hatte. Weiters wandte sie sich gegen den Bescheid, mit dem ihrem Antrag auf Notstandhilfe für Feber, März, April 2008 nicht entsprochen wurde. Laut Ansuchende wurde sie vom AMS über die Rechtslage falsch informiert. Hätte das AMS die neue Rechtslage von Anfang richtig dargestellt, wäre sie keine geringfügige Beschäftigung eingegangen und hätte so die Notstandshilfe nicht verloren. Ein Anwalt wurde nicht beigezogen, daher auch kein Kostenvoranschlag eingereicht. Wegen der Falschauskunft wollte sie eine Amtshaftungsklage einbringen. Die betreffenden Bescheide wurden von ihr bekämpft. Der erste Bescheid (Notstandshilfe Jänner) wurde abgeändert, sodass die Notstandshilfe nicht zurückgezahlt werden musste. Der zweite Bescheid wurde am 16. Juli bestätigt. Das betragsmäßig nicht näher definierte Ansuchen langte am 19. August ein.

2. Beschluss des BIV vom September 2008: „Vertagung. Nachfragen, worin die Grundsatzfrage liegt. Die neue, aus Sicht der Betroffenen, ungerechte Rechtslage könnte mit einer Amtshaftungsklage ja nicht thematisiert werden. Die Erfolgsaussichten einer Amtshaftungsklage werden vom BIV nicht rosig eingeschätzt. Es wurde aus dem Ansuchen nicht deutlich, mit welchem anderen Rechtsschritt die Ungleichbehandlung von

   a) selbständiger Tätigkeit,
   b) selbständiger Tätigkeit als freier Dienstnehmer und
   c) geringfügig Beschäftigter als echter Dienstnehmer

   erfolgreich thematisiert werden soll. Für die Regelung, keine Notstandshilfe bei geringfügiger Beschäftigung bei früheren DG, ist ins Treffen zu führen, dass damit die von den DG veranlassten zahlreichen Missbräuche hintan gehalten werden sollen. Allzu oft waren die DN zeitmäßig in gleicher Weise beschäftigt, offiziell jedoch nur geringfügig. Die Differenz zum Vollgehalt machte die Notstandshilfe wett. Gleichwohl stellt sich natürlich die Frage, ob die Betroffenen rechtzeitig von der neuen Rechtslage erfahren konnten, ob also zwischen Beschlussfassung und Inkrafttreten der neuen Regelung ausreichend Zeit war.“

3. Es kam zu keinem weiteren Gespräch mit der Ansuchenden.

## ***300/2008 Handymasten Wiener Wohnen***

1. Herr Ettinger wohnte in einer Dachbodenwohnung von Wiener Wohnen. Unmittelbar neben dem Schlafzimmer standen die Fundamente eines Handymastens. Die haustechniknahe und unzureichende Aufstellung führte zu einer massiven Lärmbelastung, welche nach einiger Zeit abgestellt wurde. Allerdings führten die verbliebenen Emissionen zu Herzattacken mit Herzrasen und Todesangst, einem körperlichen „Erschöpfungszustand“ (wie der Primarius der Reha-Klinik Klagenfurt später diagnostizierte). Ein weiterer Handymast war schräg vis a vis in etwa 30 m Distanz an einem benachbarten Haus der Anlage aufgestellt. Die zunächst zu Rate gezogenen Ärzte überwiesen Herrn Ettinger (ärztlich verfehlt) an die Psychiatrie.

   Herr Ettinger klagte seinen Vermieter, die Stadt Wien (Wiener Wohnen) sowie One und T-Mobile auf Schadenersatz. Vom SV wurde eine Belastung mit 78 mW/m$^2$, das liegt weit über dem freiwillig zugesicherten Wert der Stadt Wien von 10mW/m$^2$. Da die Rechtschutzversicherung in Kürze erschöpft sein würde, ersuchte der Kläger um Unterstützung durch den BIV. Der Rechtsanwalt Mag Ertl würde Verfahrenshilfe beantragen. Trotzdem bliebe jedenfalls ein Kostenrisiko (alleine für die restliche erste Instanz, das umweltmedizinische Gutachten steht noch aus) idH von mindestens € 13.000,--.

2. Das Ansuchen musste leider aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

   1. Der Kläger trat erst nach einem weit fortgeschrittenen Klageverfahren an den BIV heran und nicht vor Inangriffnahme des Prozesses. Auch wenn eine Rechtsschutzversicherung vorliegt, ist dem BIV daran gelegen, möglichst früh kontaktiert zu werden. Einerseits ist das Kostenrisiko bei Zivilprozessen exorbitant hoch. Andererseits besteht so auch die Möglichkeit, Erfahrungen aus anderen Prozessen zu vermitteln.

   2. Der BIV hat bereits in der jüngsten Vergangenheit eine Unterlassungs- und Schadenersatzklage gegen Handymastenbetreiber unterstützt und hier € 15.000,-- verloren. Die Problematik liegt darin, dass der herangezogene „Grenzwert“ so großzügig festgesetzt ist, dass eine Überschreitung dieses Grenzwertes kaum jemals gegeben ist. Im aktuellen Fall konstatiert der Gutachter zwar, dass die hochfrequenten, elektromagnetischen Immissionen „im oberen Bereich der, aufgrund von Mobilfunksendeanlagen zu erwartenden Feldstärken bzw Leistungsflussdichten liegen“, trotzdem wird der Ö-Normwert nur zu 1,732% ausgeschöpft.

   3. Die zweite Problematik liegt darin, eine/n medizinische/n Gutachter/in zu finden, welche/r einerseits den Kausalzusammenhang zwischen Strahlenbelastung und Gesundheitsschaden im konkreten Fall feststellt und welche/r andererseits auch vom Gericht herangezogen wird.

   Zu verweisen ist auch auf die Schlussfolgerungen des Anwalts Dr Mirfrakhai in der vom BIV unterstützten Causa Handymasten in Müllendorf:

   ,"Stolperstein" sogenannter "Handymast-Fälle" ist, dass den geschädigten Anrainern der Beweis obliegt für die Kausalität der Emissionen der Mobilfunkanlagen. Der Kläger ist dadurch von Gutachten abhängig und somit den Gerichtssachverständigen "ausgeliefert". Dies selbst dann, wenn der betreffende Sachverständige - wie in unserer Causa - Inhouse-Seminare für Mobilfunkbetreiber gehalten hat.

   Auch die einerseits vom Land Burgenland und andererseits der Gemeinde Müllendorf eingeholten - eindeutig für unsere Rechtsposition sprechenden - vorprozessualen

Sachverständigengutachten ändern nichts an dem Umstand, dass im Ergebnis der Gerichtssachverständige das Verfahren entscheidet.

Nach unseren Erfahrungen sind die Gerichte nicht bereit, Zugeständnisse an die massive Beweislast der Geschädigten zu machen. Da die Auswirkungen der verhältnismäßig neuen Technologie Mobilfunk noch nicht endgültig ausgeforscht sind, haben die Geschädigten bis zur endgültigen Klärung der Kontroverse über die Schädlichkeit offenbar alle Gefahren hinzunehmen. Die Gerichte sind für Beweislastverschiebungen aufgrund des zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs von Inbetriebnahme und festgestellten Schädigungen und eines darauf beruhenden Anscheinsbeweises nicht zugänglich, ebenso wenig für eine Beweislastverschiebung oder -erleichterung aufgrund des sogenannten Vorsorgeprinzips.'

# IV. Finanzbericht

## Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2008

### 1. Bankguthaben per 01.01.2008

| | | |
|---|---|---|
| Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr 20301178019 | | 129.547,20 |
| gesamt | | |

### 2. Einnahmen

| | | |
|---|---|---|
| a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 2008 | 51.459,00 | |
| b) Zinserträge (8060) | 5.035,34 | |
| Gesamtsumme: | | 56.494,34 |

## 3. Ausgaben

a) Projekte

| | | |
|---|---|---|
| 243a+b/2006/07 | Feinstaubklage Graz | 4.792,24 |
| 247a/2005 | Schweinezucht Harm/Pyhra – Bauverfahren | 3.500,00 |
| 249/2005 | BI Müllendorf gegen Handymasten | 15.000,00 |
| 256a/2007 | S 1 West Bescheidverfahren | 3.180,00 |
| 256b/2008 | S1 West Bescheidverfahren - VwGH-Beschwerde | 4.740,00 |
| 265/2006 | Nordspange Lasberg | 1.500,00 |
| 266a/2007 | Schotterabbau Schönkirchen/NÖ - Erweiterung | 1.880,00 |
| 266b/2008 | Schotterabbau Schönkirchen - Erweiterung II | 2.000,00 |
| 270/2007 | UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien | 5.259,86 |
| 277/2007 | Zivildiener-Verpflegung II | 774,70 |
| 279/2007 | BI Donaufreunde II | 1.049,30 |
| 281/2007 | S 10 Mühlviertler Straße | 3.600,00 |
| 282/2007 | Wasserkraftwerk Inn | 1.488,00 |
| 284/2008 | Ungerechtfertigte Anzeige der Polizei | 2.000,00 |
| 286/2008 | BIGAS | 2.000,00 |
| 287/2008 | Plattform pro St. Pölten | 2.839,71 |
| 288/2008 | Murauen Graz-Werndorf | 480,00 |
| 289/2008 | Forum Wissenschaft und Umwelt - Donauregulierung | 8.000,00 |
| 290/2008 | Kundgebung ARGE Wehrdienstverweigerung | 3.180,00 |
| 292/2008 | Verfahrensteilnahme LKW-Fahrverbot | 1.420,00 |
| *Summe:* | | *68.683,81* |

b) Sonstige Ausgaben

| | | |
|---|---|---|
| Spesen Geldverkehr (7651) | 82,59 | |
| KEST (7791) | 1.258,84 | |
| Büroaufwand (7999) – Homepagebetreuung und laufende Domaingebühr | 142,80 | |
| Werkvertrag Buchhaltung 2007 | 500,00 | |
| Werkvertrag Buchhaltung 2008 | 500,00 | |
| *Summe:* | *2.484,23* | |
| *Gesamtsumme:* | | *71.168,04* |

## 4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2008

| | | | |
|---|---|---|---|
| Übertrag Bankguthaben 2007 | | 129.547,20 | |
| + Einnahmen 2008 | + | 56.494,34 | |
| - Ausgaben 2008 | - | *71.168,04* | |
| Geschäftskonto, Hypo Vlbg, 20301178019 | | 114.873,50 | |
| **Guthaben per 31.12.2008** | | | **114.873,50** |

## 5. Per 31.12.2008 offene Zusagen:

| | | |
|---|---|---|
| 194a + b/2004 | Legehennenhaltung St Peter/Au | 1.176,13 |
| 241/2004 | A 26-Westring Linz | 3.000,00 |
| 242a/2004 | LENA Donaubrücke Traismauer | 3.040,00 |
| 243/2005 | Feinstaubklage Graz | 87,44 |
| 243b/2007 | Feinstaubklage Graz | 5.783,23 |
| 243c/2008 | Feinstaubklage Graz – StreithelferInnen | 1.500,00 |
| 247/2005 | EGMR-Beschwerde und Privatbeteiligung Schweinezucht Harm/Phyra | 218,88 |
| 247b/2008 | Schweinezucht Harm/Pyhra | 3.678,50 |
| 251/2005 | Flughafen Wien – Rechtsberatung zur Umwelthaftung | 4.000,00 |
| 256a/2007 | S 1 West Bescheidverfahren | 160,00 |
| 256b/2008 | S1 West Bescheidverfahren - VwGH-Beschwerde | 130,00 |
| 257/2006 | Abfallverbrennung in Pitten | 3.000,00 |
| 259a/2007 | Niederlassungsrecht für Angehörige österr StaatsbürgerInnen | 1.553,10 |
| 263/2006 | IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS | 5.000,00 |
| 264/2006 und 264a/2008 | Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels | 4.500,00 |
| 270/2007 | UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien | 4.740,14 |
| 275/2007 | Zivildiener-Verpflegung | 3.500,00 |
| 279/2007 | Donaufreunde II | 47,69 |
| 282/2007 | Wasserkraftwerke Inn | 4.512,00 |
| 286/2008 | BIGAS | 5.500,00 |
| 287/2008 | Plattform pro St. Pölten | 2.160,29 |
| 288/2008 | Murauen Graz-Werndorf | 1.717,70 |
| 289a/2008 | Forum Wissenschaft und Umwelt - Donauregulierung | 5.000,00 |
| 291/2008 | Individualantrag gegen § 283 StGB | 2.500,00 |
| 294/2008 | Kulturförderung für freies radio AGORA | 3.000,00 |

| | | |
|---|---|---|
| 295/2008 | BI-Vernetzungstreffen mit Fachleuten | 300,00 |
| 296/2008 | Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte | 1.400,00 |
| 296a/2008 | Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte - Erweiterung | 2.400,00 |
| 297/2008 | S 10 Mühlviertelstraße Verkehrsforum | 2.400,00 |
| 298/2008 | Probebohrungen für S 37 in Perchau | 1.820,00 |
| 299/2008 | Freies Radio Salzkammergut | 1.200,00 |
| 301/2008 | Arzt gegen SVA wegen E-Card | 2.620,00 |
| *Gesamtsumme* | | *81.645,10* |

## 6. Zusagen 2008:

| | | |
|---|---|---|
| 243c/2008 | Feinstaubklage Graz - StreithelferInnen | 1.500,00 |
| 247b/2008 | Schweinezucht Harm/Pyhra | 3.678,50 |
| 256b/2008 | S1 West Bescheidverfahren - VwGH-Beschwerde | 4.870,00 |
| 264a/2008 | Plastikpelletsanlage und Sondermüllbehandlungsanlage Wels | 1500,00 |
| 266b/2008 | Schotterabbau Schönkirchen - Erweiterung II | 2.000,00 |
| 279/2007 | BI Donaufreunde II | 1.096,99 |
| 284/2008 | Ungerechtfertigte Anzeige der Polizei | 2.000,00 |
| 286/2008 | BIGAS | 7.500,00 |
| 287/2008 | Plattform pro St. Pölten | 5.000,00 |
| 288/2008 | Murauen Graz-Werndorf | 2.197,70 |
| 289/2008 | Forum Wissenschaft und Umwelt - Donauregulierung | 8.000,00 |
| 289a/2008 | Forum Wisschenschaft und Umwelt - Donauregulierung | 5.000,00 |
| 290/2008 | Kundgebung ARGE Wehrdienstverweigerung | 3.180,00 |
| 291/2008 | Individualantrag gegen § 283 StGB | 2.500,00 |
| 292/2008 | Verfahrensteilnahme LKW-Fahrverbot | 1.420,00 |
| 294/2008 | Kulturförderung für freies radio AGORA | 3.000,00 |
| 295/2008 | BI-Vernetzungstreffen mit Fachleuten | 300,00 |

| | | |
|---|---|---|
| 296/2008 | Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte | 1.400,00 |
| 296a/2008 | Beschädigtenrente für Mauritius-Internierte - Erweiterung | 2.400,00 |
| 297/2008 | S 10 Mühlviertelstraße Verkehrsforum | 2.400,00 |
| 298/2008 | Probebohrungen für S 37 in Perchau | 1.820,00 |
| 299/2008 | Freies Radio Salzkammergut | 1.200,00 |
| 301/2008 | Arzt gegen SVA wegen E-Card | 2.620,00 |
| *Gesamtsumme* | | *66.583,19* |

# Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2008

| Jahr | Einzahlungen<br>Grüne Abgeordnete | Refundierung<br>Zinserträge<br>Sonstige Spenden | Organisation<br>Konto Kosten/Kest | Auszahlungen<br>an Blen |
|---|---|---|---|---|
| | 469.372,34 | | | |
| 1992 | 367.448,11 | 38.438,61 | 4.314,49 | 203.169,54 |
| 1993 | 526.921,18 | 25.749,53 | 15.442,01 | 310.478,88 |
| 1994 | 224.972,81 | 40.882,65 | 10.029,35 | 638.973,02 |
| 1995 | 250.588,00 | 12.421,13<br>+ 18.000,00 | 8.195,55 | 475.576,84 |
| 1996 | 294.194,26<br>245.250,00<br>10.000,00 | 5.256,00 | 12.317,27 | 283.057,43 |
| 1997 | 654.750,00 | 13.338,00 | 18.613,10 | 257.872,30 |
| 1998 | 450.000,00 | 24.503,16<br>+ 10.000,00 | 13.857,80 | 350.200,00 |
| 1999 | 225.000,00 | 15.639,57 | 8.264,77 | 271.696,00 |
| 2000 | 675.000,00 | 39.423,21 | 15.858,74 | 563.361,47 |
| *2001* | *450.000,00* | *39.217,07*<br>*+ 20.000,00*<br>*+ 25.000,00* | *17.170,74*<br>*+ 105.194,00* | *357.848,40* |
| *gesamt* | *4.843.496,70* | *328.768,93* | *229.257,82* | *3.712.233,88* |

| Jahr | Einzahlungen<br>Grüne Abgeordnete | Refundierung<br>Zinserträge<br>Sonstige Spenden | Organisation<br>Konto Kosten/Kest | Auszahlungen<br>an BIen |
|---|---|---|---|---|
| *Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001* | *351.990,64* | *23.892,57* | *16.660,82* | *269.778,56* |
| *2002* | *32.700,00* | *2.938,53* | *1.008,06* | *29.921,60* |
| *2003* | *32.700,00* | *4.065,77* | *1.323,49* | *24.444,28* |
| *2004* | *32.700,00* | *1584,31* | *983,87* | *51.436,44* |
| *2005* | *16.821,20* | *7.067,31* | *899,73* | *26.912,28* |
| *2006* | *49.050,00* | *3.003,07* | *677,75* | *27.340,92* |
| *2007* | *50.188,00* | *5.278,44* | *2.791,73* | *30.253,11* |
| *2008* | *51.459,00* | *5.035,34* | *2.484,23* | *68.683,81* |
| *gesamt* | 617.608,84 | 52.865,34 | 26.829,68 | 528.771,00 |

| | | |
|---|---|---|
| Einzahlungen | | 617.608,84 |
| sonstige Erträge | **+** | 52.865,34 |
| sonstige Ausgaben | **-** | 26.829,68 |
| Auszahlungen an BIen | **-** | 528.771,00 |
| *Stand 31.12.2008* | | 114.873,50 |

**Der Vorstand**

**des Grün-Alternativen Vereins**

**zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen**

Walter Geyer Marlies Meyer Ronald Schmutzer

Wien, am 31. Dezember 2008